

Kurztitel

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 545/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

23.10.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16

Text**Sollbetrag**

§ 9. (1) Der Sollbetrag der Schwankungsrückstellung beträgt in der Hagel- und Kreditversicherung das Sechsfache, in allen anderen Versicherungszweigen das Viereinhalbfache der Standardabweichung der Schadensätze des Beobachtungszeitraums vom durchschnittlichen Schadensatz multipliziert mit den abgegrenzten Eigenbehaltsprämien des Bilanzjahres.

(2) Unterschreitet der durchschnittliche Schadensatz den Grenzsadensatz, so ist in allen Versicherungszweigen außer in der Hagelversicherung die dreifache Differenz zwischen Grenzsadensatz und durchschnittlichem Schadensatz multipliziert mit den abgegrenzten Eigenbehaltsprämien des Bilanzjahres von dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag abzuziehen.

(3) Die Schwankungsrückstellung darf den Sollbetrag nicht überschreiten. Würde sich durch Zuführungen gemäß § 10 oder § 11 eine Überschreitung des Sollbetrags ergeben, so ist die Zuführung entsprechend zu kürzen. Liegt der Sollbetrag am Ende des Bilanzjahres unter der Schwankungsrückstellung zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, so muß im Bilanzjahr jedenfalls der Differenzbetrag aufgelöst werden. Für die Auflösung gilt § 13 Abs. 1.